



Auskünfte:

Mag. Theresa Gächter, DW 27

theresa.gaechter@lauterach.at

ZI. V- 120-2/44/2021

Lauterach, 02.09.2021

Mäderstraße

Vorübergehende Sperre wegen Bauarbeiten

Riedstraße

Vorübergehende halbseitige Sperre wegen Bauarbeiten

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF) in Verbindung mit der Verordnung des Gemeindevorstandes vom 18.12.2019 über die Übertragung von Aufgaben vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung).

- I. Auf Grund von Bauarbeiten wird gemäß §43 Abs. 1a StVO 1960 idgF die Mäderstraße von der Riedstraße bis zur VKW Station 10 (Höhe Objekt HNr. 4) im Zeitraum von **13.09.2021 bis 19.11.2021** für den gesamten Verkehr, ausgenommen Anrainer, abschnittsweise gesperrt.

Es sind an den nachstehend angeführten Stellen die Verkehrszeichen nach § 52 Z 1 StVO 1960 "Fahrverbot in beiden Richtungen" mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“ auf zu stellen.

- a) In beiden Fahrtrichtungen unmittelbar vor der Baustelle

- II. Auf Grund von Bauarbeiten wird gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 idgF auf der Riedstraße von der Weingartstraße bis auf Höhe des Objektes HNr. 45 im Zeitraum von **13.09.2021 bis 19.11.2021**, für die Dauer der Arbeiten, verordnet:

- a) Im Bereich der Arbeitsstelle haben

1. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z. 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
2. die Lenker von Fahrzeugen, die den von den Arbeiten betroffenen Fahrstreifen benützen, vor dem Sicherheitsbereich beim Arbeitsbereich bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)

- III. Die Verordnung ist durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen.

- IV. Die Verkehrszeichen sind jeweils unmittelbar nach den o.a. Zeiten wieder zu entfernen.

Der Bürgermeister

Elmar Rhomberg



Ergeht an:

1. Baumeister Ing. Peter Keckeis Ges.m.b.H. + Co. KG., Übersaxner Straße 30, A-6830 Rankweil
- per Mail
mit dem Auftrag, diese Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid nach den Regelplänen der RVS kundzumachen.
2. Sekretariat Abt. V, im Hause – per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Gabriela Paulmichl, im Hause – per Mail
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz- per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
6. Gemeindebauhof, - per Mail
7. RFL, 6800 Feldkirch, per Mail